

Der Wert körperlicher Arbeit. Der Kassationshof unter Vorsitz des Präsidenten Ruber hat erkannt, daß Preissteigerungen für körperliche Leistungen nicht als Preistreiberei zu bestrafen sind. Der Grundwirt Jakob Oberhuber hatte den Fuhrlohn für einen von ihm selbst übernommenen Transport von 7 Kronen auf 20 Kronen erhöht und war deshalb wegen Preistreiberei verurteilt worden. Die Generalprokuratur ergriff gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und der Kassationshof hat den Angeklagten freigesprochen. In der Begründung wurde hervorgehoben, daß körperliche Leistungen, mit dem menschlichen Körper allein oder mit Zuhilfenahme organischer oder technischer Kräfte ausgeführte Verrichtungen, nicht unter den Besariff

unentbehrliche Bedarfsgegenstände eingereicht werden können. Strafgerichtlich verfolgbar sei die Forderung übermäßiger Preise nur bei solchen Wertverträgen, wo auch der Stoff beigestellt wird.